

Expertenkommission Innere Sicherheit

Empfehlungen der von der Sächsischen SPD eingesetzten Expertenkommission

Neue Befugnisse für die sächsische Polizei

Die sächsische Polizei arbeitet mit den Staatsanwaltschaften an der Strafverfolgung und ist für Prävention und Gefahrenabwehr zuständig. Die wichtigste landesrechtliche Grundlage für die Polizeiarbeit ist das Sächsische Polizeigesetz (SächsPolG). Hier sind die Aufgaben und Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes zur Gefahrenabwehr und Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geregelt.

Ebenso wie die personelle und technische Ausstattung der Polizei muss das Polizeigesetz auf der Höhe der Zeit sein. Die Expertenkommission Innere Sicherheit hat deshalb das SächsPolG auf Modernisierungsbedarf überprüft und macht im Folgenden Reformvorschläge. An Vorschlägen zu den Aufgaben, der Personalausstattung und der Organisation der Polizei arbeiten die Arbeitsgruppen der Expertenkommission noch. Die Ergebnisse werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Zusammenfassung der Vorschläge

Die Expertenkommission hat dabei folgende zusätzliche Befugnisse für die sächsische Polizei im Sächsischen Polizeigesetz (SächsPolG) und weitere Positionen erarbeitet:

1. Zur Bekämpfung der Kriminalität allgemein
 - 1.1. Erweiterte Videoüberwachung auf Zugangswegen zu Brennpunkten der Kriminalität und Verkürzung der Löschfristen
 - 1.2. Verbesserte Möglichkeiten zur Handyortung
 - 1.3. Automatisierte Kennzeichenerkennung auch durch stationäre Geräte
2. Zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität bei Großveranstaltungen
 - 2.1. Gesetzliche Grundlage für Meldeauflagen

3. Insbesondere zur Bekämpfung terroristischer Gefahren

- 3.1. Aufenthaltsverbote und Kontaktverbote
- 3.2. Kein aktueller Bedarf für eigene Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung auf Landesebene
- 3.3. Kein aktueller Bedarf für Landesbefugnis zur elektronischen Fußfessel

4. Zur Identitätsfeststellung unbekannter Toter und hilfloser Personen und zur Standortfeststellung gefährdeter Personen

- 4.1. DNA-Untersuchung von verstorbenen unbekanntem und von hilflosen Personen
- 4.2. Standortbestimmung von Mobiltelefonen Vermisster

5. Zur Unterstützung von häuslicher Gewalt betroffener Personen

- 5.1. Präzisierung der polizeilichen Hilfestellung bei häuslicher Gewalt

6. Vorschläge zum Verhältnis von Polizei und Bürger/-in

- 6.1 Schutz von Beamtinnen und Beamten durch mobile Videotechnik

7. Weitere Vorschläge zur Unterstützung der Polizei

Zur Supervision, zu einer Landeszentralstelle Psychosoziale Notfallversorgung und zur Fürsorge für Beamte, die Opfer von Gewalt geworden sind.

Sicherheit und Freiheit in vernünftiger Balance

Die Menschen in unserem Land haben ein Anrecht auf Sicherheit, um von ihrer Freiheit Gebrauch machen zu können. Private Sicherheit könnte sich nur ein kleiner, wohlhabender Teil unserer Gesellschaft kaufen. Die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger kann das nicht, sondern ist darauf angewiesen, dass der Staat den Bürgern Sicherheit bietet.

Ohne Sicherheit in den Städten und Gemeinden, in den Wohnquartieren, auf den Straßen wäre unsere Freiheit weniger wert, weil viele Bürgerinnen und Bürger aus der Angst vor Kriminalität die Freiheit nicht richtig genießen könnten. Jede und Jeder muss sich ohne Angst zu jeder Tageszeit überallhin bewegen können, sich in der eigenen Wohnung sicher fühlen und das Vertrauen haben, dass Straftaten verfolgt oder sogar verhindert werden. Deshalb muss der Staat soviel Sicherheit wie erforderlich schaffen, um soviel persönliche Freiheit des Einzelnen wie möglich zu erreichen. Freiheit und Sicherheit müssen eine vernünftige Balance bilden.

Sicherheit für alle setzt voraus, dass wir einen gut ausgebauten, funktionierenden Rechtsstaat haben – mit einer gut ausgerüsteten, einsatzfähigen und präsenten Polizei, die uns vor Gefahren schützt, aber auch mit Gerichten, die über unsere Freiheitsrechte wachen, und mit einem resozialisierenden Strafvollzug.

Die Expertenkommission hat sich mit den gewachsenen Herausforderungen an die Polizei befasst. Neben der Frage der personellen Ausstattung der Polizei in Sachsen – hier ergibt sich eine deutliche Verbesserung um 1000 Stellen durch den Doppelhaushalt 2017/2018 – ist eine Nachbesserung der polizeilichen Befugnisse erforderlich.

Aktuelle Herausforderungen durch Gewalttäter

Mit Blick auf neue Phänomene, zu denen insbesondere gewalttätiger politischer oder religiöser Extremismus und der damit zusammenhängende internationale Terrorismus gehören, müssen die gesetzlichen Grundlagen auf Lücken überprüft werden. Es erweist sich als richtig und notwendig, zur Verhinderung von Anschlägen sogenannte Gefährder stärker in den Blick polizeilicher Prävention zu nehmen und zwar bundesweit und in Sachsen.

Zum Schutz der Bevölkerung ist ein konsequentes Vorgehen gegen terroristische Gefährder erforderlich. Sie sind festzustellen und zu überwachen. Zur Verhinderung von Radikalisierung sind Präventionsangebote zu machen. Ausländische Gefährder kann man ausweisen und abschieben, wenn möglich.

Die Ereignisse in Hamburg beim G 20-Gipfel wie auch schon vorher bei den Anschlägen bundesweit auf Bahnanlagen zeigen erneut, dass auch aus dem linksextremistischen Bereich Gewaltstraftaten drohen, denen präventiv und repressiv entgegengewirkt werden muss. Gleichzeitig dürfen auch rechts-extremistische, religiös oder sonst wie politisch motivierte Gewalttäter und Gruppen nicht aus dem Blick gelassen werden. Kein politisches Ziel rechtfertigt Gewalt. Der Rechtsstaat muss angemessen auf die jeweiligen Phänomene reagieren.

Und auch die „normale“ Kriminalitätsgefahr ist nicht zu vernachlässigen. So bilden Einbruchsdelikte, insbesondere Einbrüche in Wohnungen, Keller und Hausräume, einen Schwerpunkt. In Sachsen kommt die grenzüberschreitende Kriminalität hinzu. Überregional handelnde Tätergruppen nehmen hier an Bedeutung zu.

Für diese Gefahren bedarf es einer abgestimmten Polizeiarbeit der Länder und des Bundes, aber auch abgestimmter Befugnisse. Die Expertenkommission hat deshalb die im Sächsischen Polizeigesetz gegebenen Befug-

nisse überprüft und mit den Befugnissen auf Bundesebene und in anderen Ländern verglichen. Auf Bundesebene sind in den vergangenen Monaten neue gesetzliche Regelungen, insbesondere durch das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes und durch Änderungen des Bundespolizeigesetzes, geschaffen worden.

Konkrete Sicherheitslücken schließen, keine Scheinlösungen

Für eine effektive Abwehr terroristischer Gewalttaten, aber auch für eine Bekämpfung der Alltagskriminalität, darf es keine Scheinlösungen geben. Denn Forderungen, die hart klingen, aber tatsächlich keine Verbesserung bringen, sind ebenso wertlos wie „um den heißen Brei herumzureden“. Bei allen zu diskutierenden Sicherheitsmaßnahmen muss vor ihrer Einführung geprüft werden, ob sie tatsächlich Nutzen bringen. Das gilt insbesondere für Vorschläge zur Bewaffnung und Ausrüstung. Die Polizei muss z.B. organisierte Kriminalität und auch terroristische Täter wirksam bekämpfen können. Dabei darf der zivile Charakter der Polizei aber nicht verloren gehen.

Bundesdeutsche Sicherheitsarchitektur funktioniert grundsätzlich

Schon die Aufdeckung der sogenannten Sauerland-Zelle vor Jahren, aber auch die Aufdeckung von Al-Bakr oder der Fall des in Borsdorf bei Leipzig festgenommenen Marokkaners machen zweierlei deutlich:

1. *Die deutsche Sicherheitsarchitektur funktioniert*
2. *Alle Behörden müssen sich auf einen sich verändernden internationalen Terrorismus einstellen und ihre Zusammenarbeit intensivieren.*

Es gibt noch Verbesserungspotential bei der Kooperation zwischen den Ländern und mit dem Bund. Das hat der nicht verhinderte Anschlag von Anis Amri in Berlin gezeigt. Das ist eine Frage der gemeinsamen Verantwortungswahrnehmung, aber auch des gebündelten Einsatzes von Ressourcen. Hier geht es nicht nur um Polizei, sondern auch um die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder.

Auch Polizisten brauchen Sicherheit

Polizisten sind besonderen Gefahren ausgesetzt. Deshalb brauchen sie besonderen Schutz und gute Arbeitsbedingungen.

Dabei geht es nicht nur um Personalstellen, um Besoldung oder um persönliche berufliche Entwicklungsperspektiven durch Fortbildung und Aufstiegs-

möglichkeiten. Dazu wird die Expertenkommission in einer gesonderten Arbeitsgruppe Vorschläge vorlegen. Es geht um Wertschätzung, aber auch um Einsatznachsorge und um Fürsorge für Beamte, die im Einsatz Opfer von Gewalt geworden sind.

Der Rechtsstaat zum Anfassen verbessert das Sicherheitsgefühl

Die meisten Menschen wollen den freiheitssichernden Rechtsstaat im Alltag spüren. Dazu gehört die Präsenz der Polizei in der Fläche. Die Bürgerinnen und Bürger wollen keine reine „Auftragspolizei“ sondern eine Polizei, die positiven Kontakt zur Bevölkerung halten und ausbauen kann. Hier ist die regionale Verteilung und Besetzung der Polizeistandorte ebenso zu überprüfen wie die Anzahl der Streifenpolizisten und Bürgerpolizisten. Diese Themen werden durch die Expertenkommission in ihren Arbeitsgruppen bearbeitet. Vorschläge werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Die Vorschläge zu neuen Befugnissen im Einzelnen

1.1. Erweiterung der Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten auf die Zuwege

Nach § 37 Abs.2 SächsPolG kann schon bisher die Polizei in Sachsen an Kriminalitätsschwerpunkten Bild- und Tonaufnahmen anfertigen. Bisher hat die sächsische Polizei diese Befugnis kaum genutzt. Derzeit wird hiervon nur an zwei Orten Gebrauch gemacht, ein Dritter ist in Vorbereitung. Das überrascht angesichts der Heftigkeit der bundespolitischen Debatte über mehr Videoüberwachung. Die Kommission hält zeitlich befristete Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für ein geeignetes Mittel, Entwicklungen an derartigen Schwerpunkten zu erkennen, Gegenmaßnahmen daraus herzuleiten und damit auch Straftaten zu verhindern. Auch eine behutsame Erweiterung der jetzigen Regelung auf die Wege von und zu den Kriminalitätsschwerpunkten bei Vorliegen dokumentierter polizeilicher Lagekenntnisse erscheint sinnvoll.

Wie bei allen Datenerhebungen, bei denen Dritte unvermeidbar betroffen sind, ist der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht Dritter nur gerechtfertigt, wenn enge Voraussetzungen zur Erhebung der Daten im Gesetz festgeschrieben werden. Bei den Wegen von und zu Kriminalitätsschwerpunkten ist nur eine Überwachung vorzusehen. Eine Speicherung erfolgt durch den überwachenden Polizeibeamten nur, wenn er einen konkreten Anhaltspunkt auf eine bestimmte Person und eine konkrete Gefahrsituation oder Straftat hat.

Soweit an den Kriminalitätsschwerpunkten selbst eine Aufzeichnung und Speicherung der Daten erfolgt, sind die für spätere Zwecke der Strafverfolgung nicht benötigten Daten kurzfristig zu löschen. Die bisher im Gesetz vorgesehene Frist von zwei Monaten (§ 37 Abs.3) erscheint zu lang. Die Expertenkommission empfiehlt, sie auf höchstens einen Monat zu verkürzen. Die Monatsfrist reicht aus, die gespeicherten Daten auszuwerten.

1.2. Ortung von Handys

Die Polizeien setzen im Bund und in den Ländern zur zielgenauen Ortung von Mobilfunkgeräten sogenannte IMSI Catcher ein. Eine spezifische gesetzliche Ermächtigung gibt es im sächsischen Polizeirecht nicht. Die Expertenkommission hält den Einsatz sogenannter IMSI Catcher zu präventiven Zwecken ebenso wie die Verkehrsdatenabfrage bei Betreibern gespeicherter Telefonverbindungsdaten wie auch die Funkzellenabfrage grundsätzlich für sinnvoll und für vereinbar mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Die jetzige ungeklärte Gesetzeslage ist unbefriedigend. Es wird empfohlen, die Ermächtigung gesetzlich zu regeln und genau festzulegen, unter welchen Voraussetzungen davon Gebrauch gemacht werden darf.

1.3. Erweiterung der automatisierten Kennzeichenerkennung auf stationäre Geräte

Schon jetzt kennt das SächsPolG die anlassbezogene mobile automatisierte Kennzeichenerkennung (§ 19a PolG).

Die Expertenkommission hält eine Erweiterung auf Geräte, die stationär eingesetzt werden, wie in anderen Bundesländern (vgl. Art. 33 PAG Bayern) für sinnvoll und möglich. Sichergestellt werden muss, dass auch hier keine Dauererhebung der Daten geschieht. Soweit bisher ausdrücklich nur Stichproben erfolgen durften (Sicherstellung gestohlener Kfz, Verhinderung der Weiterfahrt von Kfz ohne Versicherungsschutz), sollte die Erfassung auch künftig gesetzlich darauf beschränkt bleiben (die Erfassung geschieht im Einsatz in Verbindung mit einem Anhalten des betreffenden Kfz durch die Polizei). Soweit wie bisher die Erhebung auch über Stichproben hinausgeht (Abwehr von Gefahren, vorbeugende Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität), muss sie anlassbezogen aufgrund dokumentierter Lageerkenntnisse erfolgen. Die erhobenen Daten Unbeteiligter (insbesondere bei der Abwehr von Gefahren) sind unverzüglich, andere Daten nach 24 Stunden zu löschen, soweit sie nicht für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich sind.

Die automatisierte Kennzeichenerfassung stellt nach der Rechtsprechung einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar (vgl. Urteil des BVerwG vom 22.10.2014 – BVerwG 6 C 7.13 -). Sie ist gerechtfertigt, soweit es um die Feststellung von Straftaten und Straftätern, auch um Feststellung von Pflichtversicherungsverstößen geht und Daten Unbeteiligter

automatisch gelöscht werden. Bei der Observation von Personen oder Orten müssen die Voraussetzungen klar formuliert werden (vgl. *Urteil des BVerfG vom 20.3.2008 – 1 BvR 2074/05 und 06-*).

Die Expertenkommission schlägt vor, die bisherige Regelung in § 19a SächsPolG mit den Einschränkungen der Rechtsprechung auf stationäre Erfassungsgeräte zu erweitern.

2.1. Meldeauflage zur Verhinderung von Straftaten an anderen Orten

Ein Hilfsmittel, um potentielle Straftäter daran zu hindern, zu gefährdeten Großveranstaltungen zu reisen, ist eine von der Polizei verhängte Meldeauflage. So hat die Berliner Polizei im Vorfeld des G-8 Gipfels in Genua im Jahr 2001 gegen eine Reihe potentieller Gewalttäter, die zu Demonstrationen ausreisen wollten, Meldeauflagen verhängt, sich täglich auf einer Polizeidienststelle zu melden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme mit Urteil vom 25.7.2007 – BVerwG 6 C 39.06- bestätigt.

Auch in Sachsen gehört die Meldeauflage zum Instrumentarium des Polizeirechts, allerdings ohne eigenständige Rechtsgrundlage.

Die Expertenkommission empfiehlt, gerade auch im Hinblick auf die Ereignisse während des kürzlichen G 20-Gipfels in Hamburg, eine präzise gesetzliche Befugnis für die Polizei in das SächsPolG einzufügen, eine Meldeauflage gegen potentielle Gewalttäter verhängen zu können.

Eine derartige Meldeauflage kann auch längerfristig vorgesehen werden, um potentielle Unterstützungen terroristischer Bewegungen im Ausland (z.B. durch Ausreise und Anschluss an terroristische Gruppen) zu verhindern

3.1. Aufenthaltsgebote und Kontaktverbote

Durch das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes sind gegen Gefährder (künftige mögliche terroristische Straftäter) Aufenthaltsgebote (sich nur an bestimmten Orten aufzuhalten) und Kontaktverbote (zu bestimmten Personen des islamistischen Extremismus) vorgesehen.

Die Expertenkommission empfiehlt, diese Regelungen als Befugnisse der sächsischen Polizei in deren Polizeigesetz zu übernehmen. Es handelt sich um präventive Maßnahmen im Vorfeld, die grundrechtsrelevant sind und in die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art.2 Abs.1 GG, eingreifen. Sie sind gerechtfertigt, wenn die engen im Bundeskriminalamtgesetz genannten Voraussetzungen vorliegen. Das Expertengremium empfiehlt, die Regelung des Bundeskriminalamtgesetzes wörtlich zu übernehmen, um ein Auseinanderklaffen der Befugnisse für das BKA nach Bundesrecht und die sächsische Polizei nach Landesrecht bei gleichgelagerten Fallkonstellationen zu vermeiden.

3.2. Kein Bedarf für eigene Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung auf Landesebene

Zur Strafverfolgung hat der Bundesgesetzgeber am 23.6.2017 Regelungen zur Quellen-TKÜ (unmittelbares Anzapfen von Mobilfunkgeräten) und zur Online-Durchsuchung (Verfolgung der Computer-Kommunikation und Auslesen gespeicherter Daten) geschaffen.

Auch das BKA hat durch das BKA-Gesetz nach § 49 die Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme.

Die Expertenkommission sieht auch bei terroristischen Gefahren keinen Bedarf für eine eigene landesrechtliche Regelung und einen gesonderten Aufbau der entsprechenden technischen Voraussetzungen im Bundesland. Für terroristische Gefahrenabwehr ist weitgehend das Bundeskriminalamt zuständig. Bei Bedarf kann das Bundeskriminalamt auch in den Fällen der Gefahren des Terrorismus, die sich nur auf ein Bundesland beziehen, auf Ersuchen der obersten Landesbehörde das Verfahren übernehmen, Art.73 Abs.1 Nr. 9 a GG, § 5 BKAG.

3.3. Kein Bedarf für landesrechtliche Regelung der elektronischen Fußfessel

Das BKA hat durch das Gesetz zur Neustrukturierung des internationalen Terrorismus die Befugnis erhalten, Gefährder zum Tragen einer elektronischen Fußfessel zu verpflichten. Eine zusätzliche landesgesetzliche Befugnisnorm erscheint der Expertenkommission als nicht notwendig.

Die Expertenkommission schlägt insoweit vor, die Erfahrungen mit der durch das BKAG geschaffenen neuen Befugnis abzuwarten, bevor das Verfahren auch auf Landesebene geprüft wird.

4.1. DNA Untersuchung von verstorbenen Unbekannten und von hilflosen Personen

Bisher hat das Sächsische Polizeigesetz keine Vorschrift, mit der unbekannte Verstorbene oder hilflose Personen zweifelsfrei identifiziert werden können. In Anlehnung an die Regelung in anderen Bundesländern (vgl. § 14 a PolG NRW) empfiehlt die Kommission, eine ausdrückliche Ermächtigung im Polizeigesetz aufzunehmen, nach der bei unbekanntem Verstorbenen oder unbekanntem hilflosen Personen eine Identitätsfeststellung mittels einer DNA-Analyse erfolgen kann.

4.2. Standortbestimmung von Mobiltelefonen Vermisster

Die Polizei sollte in Anlehnung an andere Regelungen (vgl. § 25 a ASOG Bln) im Sächsischen Polizeigesetz eine ausdrückliche Ermächtigung erhalten, um mit technischen Mitteln den Standort eines von einer vermissten oder suizidgefährdeten Person mitgeführten Mobiltelefons zu ermitteln. Der Eingriff in

das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist wegen der Gefährdung der betroffenen Person gerechtfertigt.

5.1. Polizeiliche Hilfestellung in Fällen häuslicher Gewalt

Das Sächsische Polizeigesetz kennt in Fällen häuslicher Gewalt die Wohnungsverweisung (bisher § 21 Abs.3). Zum Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Person ist mit ihrer Zustimmung die Weitergabe ihres Namens und ihrer Anschrift an eine geeignete Beratungseinrichtung anzubieten. Wenn die betroffene Person das nicht will, ist zumindest einmal während der Zeit der Untersagung der Rückkehr die Einhaltung dieses Verbots zu überprüfen und das Angebot der Datenübermittlung zu erneuern (vgl. die Regelung in § 34 a PolG NRW).

6.1. Schutz der Beamtinnen und Beamten durch Einsatz mobiler Video technik

Zum Schutz der Bundespolizei hat der Bundesgesetzgeber mit Gesetz vom 5.5.2017 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der insbesondere zum Schutz von Beamtinnen und Beamten gegen eine Gefahr für Leib, Leben Freiheit oder Eigentum durch körpernah getragene Geräte (sog. Body-Cam) Aufzeichnungen gemacht werden dürfen.

Die Expertenkommission empfiehlt, die Regelung des Bundesrechts auch für die sächsische Polizei zu übernehmen und zusätzlich Geräte zu Aufzeichnungen in Polizeifahrzeugen im SächsPolG vorzusehen.

Der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ist aber nur hinzunehmen, wenn wie nach Bundesrecht für die Bundespolizei die Daten der Aufzeichnungsgeräte im Bereitschaftsbetrieb automatisch nach 30 Sekunden gelöscht werden, soweit nicht eine Aufnahme erfolgt, §27a Abs.3 BPolG.

Die Zulassung der sogenannten Body-Cams berührt das Verhältnis von Bürger/in und Staat in besonderer Weise: Auf der einen Seite der durch Bildaufzeichnung festgehaltene Bürger, auf der anderen Seite der Polizeibeamte ohne erkennbaren Namen. Zwar sieht das PolG in Sachsen eine Ausweispflicht der Bediensteten der Polizei vor, § 8 Satz 1, die aber im Regelfall des Einsatzes nicht greift, weil die tatsächlichen Einsatzumstände das nicht zulassen. Wenn man Body-Cams nicht nur erprobt, sondern in größerem Umfang einführen will, sollte geprüft werden, welche Maßnahmen sinnvoll sind, um das Verhältnis von Bürger/in und Polizei wieder auf gleichberechtigte „Augenhöhe“ zu bringen. Einige Bundesländer, unter ihnen Hessen, sind hier den Weg der individuellen Nummernkennung gegangen.

7. Weitere Vorschläge zur Unterstützung der Polizei

Supervision für die sächsische Polizei einführen

Schon jetzt werden Einzelaufgaben der Supervision durch die Angehörigen des dezentralen Beratungsteams Sachsen im Nebenamt geleistet. Längst nicht jede/r Beamte/in, welche/r psychosoziale Betreuung, Einsatznachsorge oder Ähnliches nötig hätte, findet den Weg zu den Helfer/innen. Einsatzlagen wie der G-20 Gipfel in Hamburg machen deutlich, welchen Gewaltausbrüchen Polizeibeamten/innen ausgesetzt sein können. Hierfür müssen Hilfeangebote bereitgestellt werden, die über die rein medizinische Versorgung hinausgehen. Zur Stärkung des schon vorhandenen dezentralen Beratungsteams sollten künftig in den Dienststellen hauptamtliche Kräfte bereitgestellt werden, welche die Arbeit des Beratungsteams koordinieren und erweitern und ein System der Supervision für die sächsische Polizei entwickeln.

Landeszentralstelle Psychosoziale Notfallversorgung schaffen

In Sachsen gibt es eine Reihe guter, ehrenamtlicher, regionaler Strukturen, welche die psychosoziale Notfallversorgung vor Ort sicherstellen (Kriseninterventionsteams). Bei Großschadenslagen, wie sie beispielsweise durch katastrophale Unfälle, Naturkatastrophen, Amoklagen oder Terroranschläge entstehen können, wären die derzeitigen regionalen Strukturen am Rande ihrer Leistungsfähigkeit oder überfordert.

Entsprechend der Empfehlung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sollte eine Landeszentralstelle eingerichtet werden. Damit wird eine Lücke zwischen den Sicherheits- und Katastrophenschutzbehörden und den ehrenamtlichen Kriseninterventionsteams bei der psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und Einsatzkräfte geschlossen.

Fürsorge für Beamte, die Opfer von Gewalt geworden sind

Wenn Beamte im Dienst (oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung) Opfer von Gewalt werden, haben sie wie jede/r Bürger/in Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger. Die Ansprüche können zivilgerichtlich oder in Verbindung mit einem Strafverfahren gegen den Schädiger geltend gemacht werden. Die tatsächliche Durchsetzbarkeit kann aber daran scheitern, dass der Schädiger nicht zahlungsfähig ist.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht darf der Staat seine Beamten nicht allein lassen. Hessen (§ 81 a HBG) und Bayern (Art.97) haben bereits entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen. In Bezug auf rechtskräftig festgestellte Schmerzensgeldansprüche, deren Vollstreckung scheitert, empfiehlt die Expertenkommission eine Vorleistung durch den Dienstherrn, auch im sächsischen Beamtengesetz eine (auch für alle Beamten geltende)

Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen vorzusehen.

Werden Polizeibeamte Opfer von Gewaltstraftaten im Dienst, sollte ihnen vom Dienstherrn kostenloser Rechtsschutz zur Verfügung gestellt werden.